

Naturschutzhunde – Spürhunde im Natur- und Artenschutz



§ 1 - Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Art des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Naturschutzhunde – Spürhunde im Natur- und Artenschutz“, kurz: „Naturschutzhunde“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, kann aber auch im Ausland tätig sein.
- (3) Der Verein strebt grundsätzlich Internationalität an, insbesondere im Rahmen der Aufnahme von internationalen Mitgliedern, durch die Pflege der Beziehungen zu ähnlichen Vereinen im In- und Ausland und durch die Gründung einer internationalen Dachorganisation, der nationale Vereinigungen mit ähnlichen Zielsetzungen angehören sollen.
- (4) Die Vereinstätigkeit verfolgt gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 2 - Grundsätze der Tätigkeit und Vereinszweck

- (1) „Naturschutzhunde“ strebt die Förderung und Verbreitung von Spürhunden im Natur- und Artenschutz an und engagiert sich in diesem Sinne im Natur- und Artenschutz.
- (2) Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Organisationen, Forschungseinrichtungen und Personen, die ähnliche Zwecke verfolgen wird ebenso bestrebt wie die Zusammenarbeit mit Hundehaltern, Hundeausbildnern/-trainern und Züchtern von Hunden, die ausschließlich mit gewaltfreien Methoden in Kenntnis und Verständnis des natürlichen Hundeverhaltens und der dazugehörigen Bedürfnisse arbeiten, sich für die Erhaltung und Förderung des gesunden Hundes bzw. Rassehundes einsetzen und sich im Natur- und Artenschutz engagieren.
- (3) Der Verein berät Behörden, Institutionen und Hundehalter zum Themenkomplex „Spürhunde im Natur- und Artenschutz“.
- (4) Er schafft für interessierte Mitglieder den Zugang zu qualifizierten Ausbildungsmöglichkeiten und stellt die fachliche Qualifikation der Spürhundeteams (Teams, die aus einer Person und einem oder mehreren Spürhunden bestehen) durch abschließende Prüfungen fest.
- (5) Die Prüfung (Zertifizierung) der Hunde bzw. Spürhundeteams erfolgt nach der Prüfungsordnung von „Naturschutzhunde“. Zur Prüfung sind nur Mitglieder des Vereins zugelassen. Damit wird die Ausbildung insgesamt auf einen einheitlich anspruchsvollen Level angehoben und ein Qualitätsstandard für Spürhunde im Natur- und Artenschutz gesetzt. Dies bietet zukunftsweisend sowohl für die geprüften Teams als auch für die Auftraggeber eine Sicherheit und Qualitätsgarantie für die Auftrags Erfüllung. Ausschließlich ein positiver Abschluss mit Zertifikatsverleihung berechtigt ein Mensch-Hund-Team zur Verwendung der Benennung „Naturschutzhunde-Spürhund“ oder ähnlicher Wort-Kombinationen.
- (6) Der Verein strebt die öffentliche Anerkennung der als „Naturschutzhunde“ zertifizierten Spürhunde im Natur- und Artenschutz an.

Naturschutzhunde – Spürhunde im Natur- und Artenschutz



- (7) Es ist das Bestreben des Vereins, den Natur- und Artenschutz zu unterstützen und zwar mit ideellen und finanziellen Mitteln, soweit dies den Möglichkeiten des Vereins entspricht.
In diesem Sinne verpflichten sich die Mitglieder des Vereins, die gesetzlichen Regelungen den Tier- und Artenschutz betreffend einzuhalten und stets für die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Tiere zu sorgen.
- (8) Mittel des Vereins dürfen nur für statutengemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den folgenden Absätzen angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- Erfahrungsaustausch
- Abhalten von Vorträgen, Seminaren und Fortbildungsveranstaltungen
- Herausgabe von vereinsinternen Mitteilungen
- Mitarbeit und Abwicklung von vereinszweckdienlichen Forschungsaufträgen
- Workshops
- Informieren von Behörden und Institutionen in Bezug auf die Einsatzmöglichkeit und Leistungsfähigkeit von „Spürhunden im Natur- und Artenschutz“
- Verbreitung der Vereinsideen durch diverse Schrift-, Bild- und Tonträger im In- und Ausland
- Werbetätigkeiten aller Art, um der Öffentlichkeit die Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft von „Naturschutzhunde“ darzustellen.
- Werbetätigkeiten aller Art mit dem Ziel, neue Mitglieder zur Mitarbeit zu motivieren oder finanzielle Unterstützung für den Verein oder spezielle Vereinsaktionen zu generieren.
- Vermittlung von zertifizierten Teams oder Forschungsaufträgen
- Vertretung der Belange der „Naturschutzhunde“ gegenüber Behörden und Institutionen
- Teilnahme an Veranstaltungen zur Gewinnung neuer Erkenntnisse und Kontakte für den Vereinszweck
- Gesellige Zusammenkünfte aller Art (intern, mit Gästen, mit Interessenten, etc.)

Erforderliche materielle Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Sponsoreinnahmen, Spenden, Vermächtnisse und sonstige finanzielle Zuwendungen
- Materielle Zuwendungen von Mitgliedern oder sonstigen Förderern des Vereins z.B. Übungsmaterial für Kurse, Bereitstellung von Veranstaltungsräumlichkeiten, kostenloser Eintritt zu diversen Veranstaltungen, etc.
- Subventionen aus öffentlicher Hand

Naturschutzhunde – Spürhunde im Natur- und Artenschutz



- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Verkäufen, die mit dem Vereinszweck gekoppelt sind z.B. von Büchern, Druckschriften, Ton- und Videoaufzeichnungen und Werbeträgern jeder Art (z.B. Aufkleber, Aufnäher, Kappen, Pins, Schlüsselanhänger, Schreibwaren, T-Shirts uvm.)
- Einnahmen aus Symposien, Publikationen, Vortrags- und Ausbildungsveranstaltungen und Dokumentationen
- Einnahmen aus der Vermittlung von Aufträgen
- Sonstige Einnahmen, die bei der Verfolgung des Vereinszweckes entstehen z.B. durch Beratungsgesprächen und Hilfestellungen, Prüfungen, Zertifikatsvergabe, etc.
- Beiträge und Einnahmen aus geselligen Veranstaltungen aller Art (intern, mit Gästen, mit Interessenten, etc.)
- Einnahmen aus der Abhaltung von Flohmärkten oder ähnlichem

§ 4 - Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder können sowohl physische Personen als auch juristische Personen sein.

- (1) Ordentliches Mitglied
- (2) Außerordentliches Mitglied
- (3) Ehrenmitglied

ad (1) **Ordentliche Mitglieder**

sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit und an der Verwirklichung der Vereinsziele beteiligen.

ad (2) **Außerordentliche Mitglieder**

sind jene, die v.a. Angebote und Leistungen des Vereines nützen und am Vereinsleben partizipieren. Die Vereinstätigkeit unterstützen sie vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags. Ihre Rechte den Verein betreffend sind eingeschränkt, vor allem, wenn es um Beschlüsse o.ä. geht, die fachspezifisches Wissen erfordern.

ad (3) **Ehrenmitglieder**

Personen, die sich durch hervorragende Leistungen um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von den Mitglieder-Zahlungen befreit.

Naturschutzhunde – Spürhunde im Natur- und Artenschutz



§ 5 - Erwerb und Status der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Vereins. Die Mitgliedschaft ist erst nach schriftlicher Bestätigung gültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den Verein.
- (2) Kriterien zur Aufnahme:
 - a) Vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Aufnahmeantrag an den Vorstand von „Naturschutzhunde“ senden. Ausgenommen davon sind Ehrenmitglieder.
Bei Bewerbern unter 18 Jahren oder bei nicht voll geschäftsfähigen Personen bedarf es im Antrag der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
 - b) Anerkennung der aktuellen Vereinsstatuten.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) mit dem Ableben des Mitglieds
- (2) durch freiwilligen Austritt
- (3) durch Streichung von der Mitgliederliste
- (4) durch Ausschluss aus dem Verein
- (5) durch Auflösung des Vereins

ad (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist gültig, wenn die schriftliche Bestätigung inkl. Austrittstermin dafür vorliegt.

Der mögliche Austrittstermin ist abhängig vom jeweiligen Fall:

- *sofort möglich*, wenn keine offenen Forderungen (z.B. Mitgliedsbeitrag) gegenüber dem Verein bestehen.
- *zum Ende eines Kalenderjahres* unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich, wenn noch offene Forderungen dem Verein gegenüber bestehen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Einlangens beim Vorstand maßgeblich.

ad (3) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit Forderungen des Vereins länger als 3 Monate im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

ad (4) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen handelt, die Mitgliedspflichten verletzt oder gegen die Vereinsstatuten verstößt.

Die Verpflichtung zur Leistung/Zahlung einer aufrechten und offenen Forderung des Vereins bleibt vom Ende der Mitgliedschaft unberührt.

Naturschutzhunde – Spürhunde im Natur- und Artenschutz



§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Rechte der Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder

- a) sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen,
- b) sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- c) haben ein Anrecht auf kostenlose Veröffentlichung ihres Namens mit Kontaktadresse und Weblink in Bezug auf ihre für den Verein relevante Tätigkeit, wenn Webseiten des Vereins eingerichtet sind,
- d) sind innerhalb des Vereins voll antrags- und voll stimmberechtigt (1 Stimme = 100%),
- e) können in jedes Amt des Vereins gewählt werden, sofern sie natürliche Personen sind und mindestens 1 Jahr ununterbrochene Vereinszugehörigkeit als ordentliches oder Ehrenmitglied haben.

Außerordentliche Mitglieder

- a) sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen,
- b) sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- c) sind innerhalb des Vereins eingeschränkt antrags- und stimmberechtigt (1 Stimme = 25%).

(2) Die Pflichten der Mitglieder sind:

- a) die Statuten voll anzuerkennen,
- b) sich den vom Verein satzungsgemäß getroffenen Beschlüsse zu unterwerfen,
- c) die Bestrebungen und die Vergrößerung des Vereins zu fördern,
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen,
- e) die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte,
- f) einer möglichen Kontrolle seiner vereinsrelevanten Tätigkeiten durch den Vorstand zuzustimmen.

(3) Sämtliche Vereinsämter sind Ehrenämter. Eine Vergütung für die im Vereinsinteresse geleistete Arbeit erfolgt grundsätzlich nicht.

Tatsächliche Auslagen, die im Auftrag des Vorstandes und in Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit angefallen sind, können in einem vom Vorstand festzulegenden Rahmen erstattet werden. Grundsätze für eine Rückvergütung sind:

Naturschutzhunde – Spürhunde im Natur- und Artenschutz



- * diesbezügliche Absprache mit dem Vorstand vor der Auslage.
- * Übergabe aller für eine einwandfreie Kassaprüfung relevanten Belege (Rechnungen, Fahrtaufzeichnungen, etc.) an das zuständige Vorstandsmitglied.

Erstattungswürdig nach Vereinbarung und Begründung sind u. a.

- * Ausgaben in Zusammenhang mit Anschaffungen für den Verein,
- * Kilometergeld für Fahrten im Auftrag oder in Absprache mit dem Vereinsvorstand,
- * Ausgaben in Zusammenhang mit der Bereitstellung und Wartung der „Naturschutzhunde“-Webseite.

Über weitere Vergütungen sowie die Höhe der jeweiligen Vergütung entscheidet der Vorstand.

- (4) Bei öffentlichen, vom Verein organisierten Veranstaltungen bezahlen Mitglieder von „Naturschutzhunde“ eine verminderte Eintritts- bzw. Teilnahmegebühr.
- (5) Wenn es im Interesse des Vereins liegt, können Mitglieder bei Teilnahme an Weiterbildungs-, Fortbildungs- bzw. Informationsveranstaltungen unterstützt werden.

§ 8 - Vereinsorgane

- (1) die Generalversammlung
- (2) der Vorstand

§ 9 – Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt. Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG) binnen acht Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per Email (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Email-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Naturschutzhunde – Spürhunde im Natur- und Artenschutz



- (4) Anträge zur Generalversammlung sind spätestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder (wie in § 4+7 geregelt) teilnahme-, antrags- und stimmberechtigt.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/in bzw. bei deren Verhinderung der/die Vorsitzende.
Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung der/die Schriftführer/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied oder jenem Mitglied, das die übrigen Mitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

§ 10 - Die Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstands; Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
- (2) Wahl des Vorstands. Derselbe wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Wahl zweier RechnungsprüferInnen für die nächste Rechnungsperiode (ebenfalls vier Jahre).
- (4) Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen, sowie über die Auflösung des Vereins.
- (5) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
- (6) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Vorsitzenden, die Zahl und den aktuellen Status der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Naturschutzhunde – Spürhunde im Natur- und Artenschutz



§ 11 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, zwei Vizepräsident/inn/en, der Schriftführerin/dem Schriftführer und ihrer Stellvertreterin/ihrem Stellvertreter sowie der Finanzreferentin/dem Finanzreferenten und ihrer Stellvertreterin/ihrem Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds hat der verbleibende Vorstand das Recht, an seine Stelle bis zur nächsten Generalversammlung ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Den Vorsitz führt die Präsidentin/der Präsident, bei Verhinderung ein/e Vizepräsident/in.
- (6) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung, Rücktritt sowie Austritt aus dem Verein.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den verbleibenden Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Kooptierung bzw. Wahl eines/er Nachfolgers/in wirksam.

§ 12 - Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinsaktivitäten, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- (7) Aufnahme, Streichungen und Ausschluss von Mitgliedern.

Naturschutzhunde – Spürhunde im Natur- und Artenschutz



§ 13 - Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der Präsidentin/dem Präsidenten, bei deren Verhinderung von einer Vizepräsidentin/einem Vizepräsidenten, einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von fünf Tagen einzuhalten.
Ein Vorstandsbeschluss kann auch im Umlaufwege gefasst werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder zur Vorstandssitzung eingeladen wurden und wenigstens die Präsidentin/der Präsident oder eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident und zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten.
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Person des/der Vorsitzenden, die Namen und Funktionen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

§ 14 - Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Präsidentin/der Präsident vertritt den Verein nach außen, insbesondere gegenüber Behörden, öffentlichen Körperschaften und den Medien, führt die laufenden Geschäfte, beruft und leitet die Versammlungen. Dabei wird die Präsidentin von den zwei Vizepräsidentinnen unterstützt. Schriftstücke mit allgemein verpflichtendem oder grundsätzlichem Inhalt müssen von der Präsidentin/dem Präsidenten oder einer Vizepräsidentin/einem Vizepräsidenten und der Schriftführerin/dem Schriftführer unterfertigt werden.
Schriftstücke mit finanziell verpflichtendem Inhalt unterfertigt die Präsidentin/der Präsident gemeinsam mit der Finanzreferentin/dem Finanzreferenten.
Im Falle der Verhinderung führen die Vizepräsidentinnen die Geschäfte.
- (2) Der Schriftführerin/der Schriftführer verfasst die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle.
- (3) Die Finanzreferentin/der Finanzreferent verwaltet die Vereinskasse und führt die Mitgliederliste. Sie hat über Auftrag der Mitgliederversammlung, jedenfalls aber in der Generalversammlung, Rechenschaft über den Stand des Vereinsvermögens zu geben und einen Voranschlag für das nächste Jahr zu erstatten.

§ 15 - RechnungsprüferInnen

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Es bedarf keiner Mitgliedschaft im Verein.

Naturschutzhunde – Spürhunde im Natur- und Artenschutz



- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (4) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion der RechnungsprüferInnen durch Enthebung oder Rücktritt.
- (5) Jede/r RechnungsprüferIn kann jederzeit schriftlich ihren/seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts beider RechnungsprüferInnen an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Kooptierung bzw. Wahl eines/er Nachfolgers/in wirksam.

§ 16 - Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen vierzehn Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von sieben Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von wieder vierzehn Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer sieben Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Naturschutzhunde – Spürhunde im Natur- und Artenschutz



§ 17 – Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Um die Qualität der Arbeit der Naturschutzhunde zu gewährleisten berät der wissenschaftliche Beirat den Vorstand in Fragen der Wildökologie und -biologie, des Hundetrainings und des Tier- und Naturschutzes.
- (2) Ausbildungsunterlagen, Prüfungsordnung werden u. a. durch den wissenschaftlichen Beirat begutachtet und im Anschluss dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern.

§ 18 - Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (wie in § 4+7 geregelt) beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt (z.B. gemeinnützige Organisationen, die im Natur- bzw. Tierschutz tätig sind).

§ 19 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand Ende des Jahres für das Folgejahr festgesetzt und staffeln sich wie folgt:
 - a) Ordentliche Mitglieder: voller Betrag
 - b) Außerordentliche Mitglieder: erhöhter Betrag
 - c) Ehrenmitglieder: kein Mitgliedsbeitrag
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden für bestehende Mitglieder am Anfang des neuen Vereinsjahres fällig, spätestens bis 31. Jänner.
Für neue Mitglieder wird der Mitgliedsbeitrag spätestens vier Wochen nach dem Datum ihrer Aufnahmebestätigung fällig.
- (3) Bei Ende der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung, auch nicht die des laufenden Jahres.

Naturschutzhunde – Spürhunde im Natur- und Artenschutz



§ 20 - Vereins- und Geschäftsjahr

Das Vereins- und Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 21 - Ehrenkodex

- Die Interessen von „Naturschutzhunde“ werden von allen Mitgliedern vertreten und geschützt sowie die Vergrößerung des Vereins aktiv unterstützt.
- Es wird ein guter Zusammenhalt und Umgang der „Naturschutzhunde“-Mitglieder untereinander gepflegt und kein vereinschädigendes Verhalten getätigt und geduldet.
- „Naturschutzhunde“-Mitglieder sind offen für Anliegen des Natur- und Tierschutzes und bestrebt, diesbezüglich, in ihrem persönlichen Rahmen, unterstützend mitzuwirken.
- „Naturschutzhunde“-Mitglieder sind bestrebt, Anliegen des Natur- und Tierschutzes mittels Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu verbreiten.
- Ein positiver Umgang der Hundehalter mit ihren Hunden ist Grundlage der Zusammenarbeit. Der Verein Naturschutzhunde distanziert sich dezidiert von aversiven Methoden und Schmerz als Ausbildungsmittel. Bei Mitgliedern, bei denen bekannt wird, dass sie solche Methoden zur Ausbildung ihrer Hunde einsetzen, entscheidet das Schiedsgericht über deren Verbleib im Verein.
- Beim Arbeiten mit Hunden und Hundehaltern muss gewährleistet sein, dass weder Tiere noch Menschen durch Fahrlässigkeit gefährdet werden.
- Züchter, die „Naturschutzhunde“ als Mitglied angehören, erklären sich bereit, nicht wissentlich mit Hunden zu züchten, die Erbfehler besitzen, die bei ihren Nachkommen zur Qual führen oder führen könnten. Der Begriff Erbfehler steht hier für die Gesamtheit von erblichen Abweichungen, Störungen und genetischen Defekten.
- Das „Naturschutzhunde“-Logo darf von allen Mitgliedern auf deren Webseite im Zuge der Mitgliedschaft und Setzen eines Links zu „Naturschutzhunde“ verwendet werden – die Verwendung für andere Zwecke bedarf einer schriftlichen Zustimmung des „Naturschutzhunde“-Vorstandes.
- Der Mitgliedsbeitrag wird pünktlich bezahlt und es werden alle den Verein betreffenden finanziellen Dinge ehrlich und gewissenhaft gehandhabt.